

Vereinsstatuten Förderverein Ochsen Oltingen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Förderverein Ochsen Oltingen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oltingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der «Förderverein Ochsen Oltingen» steht als gemeinnütziger Unterstützer dem Restaurant Ochsen als Kultur- und Begegnungsort für Land und Stadt («Projekt Ochsen») unterstützend im Sinne der Förderung von Kultur und Sozialem zur Seite. Das Projekt Ochsen setzt sich mit seinen Aktivitäten, darunter breit zugänglichen kulturellen Veranstaltungen, für gesellschaftlichen Dialog und soziale Integration, insbesondere auch für Vermittlung zwischen Stadt- und Landbevölkerung ein.

In der Öffentlichkeit tritt der Verein aktiv für das Projekt Ochsen ein. Insbesondere kann der Verein finanzielle Beiträge an das Projekt Ochsen leisten, sowie öffentliche Veranstaltungen, kulturelle, soziale und sozial integrative Projekte des Ochsen oder Personen oder Institutionen unterstützen, die das Projekt Ochsen fördern. Möglich sind auch Beiträge an Musik- und Theatergruppen, die vor Ort auftreten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Förderbeiträge, Subventionen sowie Beiträge aus Leistungsvereinbarungen
- Mitgliederbeiträge (insbesondere Spenden) entgegen nehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Handelsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Begründung ablehnen.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, wobei der bezahlte Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht zurückerstattet wird. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor / die Rechnungsrevisorin

8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Behandlung der Ausschlussrekluse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöse

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidium und bei dessen bzw. deren Verhinderung durch die Stellvertretung geleitet. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die protokollführende Person wird von der Versammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und handelt selbständig im Sinne des Vereinszwecks. Der Vorstand legt die Höhe des Jahresbeitrags fest.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber und versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet namentlich über die Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Vereinszwecks.

Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Vereinszwecks.

10. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Person für die Rechnungsrevision oder eine juristische Person, welche die Buchführung jährlich kontrollieren. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Revisor oder die Revisorin dürfen nicht dem Vorstand angehören.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmigliedern.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag des Vorstandes abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Datum angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

John K. K. K.

M. K. K. K.

N. Weber

R. A.